

25.10.22**Antrag****der Freien und Hansestadt Hamburg**

**Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes
(Wohngeld-Plus-Gesetz)**

Punkt 23 der 1026. Sitzung des Bundesrates am 28. Oktober 2022

Der Bundesrat möge anstelle Ziffer 1 der BR-Drucksache 483/1/22 wie folgt beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 26a Absatz 3 Satz 3 bis 5 – neu – WoGG)

In Artikel 1 Nummer 10 sind in § 26a dem Absatz 3 folgende Sätze anzufügen:

„Über den Wohngeldanspruch ist abschließend zu entscheiden, sofern die vorläufige Entscheidung nicht der abschließenden Entscheidung entspricht. Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung, gilt eine vorläufig bewilligte Zahlung als abschließend festgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die wohngeldberechtigte Person innerhalb der Frist nach Satz 4 eine abschließende Entscheidung beantragt oder wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Wohngeldanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufige Zahlung besteht und die Wohngeldbehörde über den Wohngeldanspruch innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Zahlung, abschließend entscheidet.“

Begründung:

Die vorläufige Zahlung von Wohngeld bedeutet für die Wohngeldbehörden einen zwingenden doppelten Bearbeitungsaufwand von Wohngeldanträgen. Zunächst muss eine Entscheidung über eine vorläufige Zahlung getroffen werden, um nachfolgend in jedem Einzelfall eine abschließende Entscheidung unter Be-

rücksichtigung aller im Regelverfahren zu berücksichtigenden Parameter herbeizuführen. Diese Verdopplung der Arbeit, verbunden mit einer erwarteten Verdreifachung der Zahl der tatsächlich Anspruchsberechtigten und einer derzeit nicht abschätzbaren noch weiteren Vervielfachung der Anträge insgesamt, ist nicht leistbar. Deshalb sind zumindest weitere Regelungen einzufügen, die eine praxisgerechte Bearbeitung der vorläufigen Leistungen ermöglicht.

Der ergänzte § 26a Absatz 3 WoGG ermöglicht zwei Formen der abschließenden Bearbeitung der vorläufigen Zahlungen: Soweit im weiteren Verfahren festgestellt wird, dass die zunächst bewilligte Leistung nicht der abschließend festzusetzenden entspricht oder wenn die leistungsberechtigte Person die abschließende Festsetzung beantragt, ist abschließend über den Anspruch zu entscheiden.

Soweit jedoch innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betroffenen Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung erfolgt, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt. Durch die Einschränkung in § 26a Absatz 3 Satz 5 WoGG werden zwei denkbare Konstellationen davon ausgenommen: Soweit die wohngeldberechtigte Person innerhalb der vorgesehenen Frist eine abschließende Entscheidung beantragt, ist diese vorzunehmen. Außerdem ist für den Fall, dass der Wohngeldanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufigen Leistungen besteht (hierunter können insbesondere falsche Angaben der antragstellenden Person fallen), eine endgültige Entscheidung herbeizuführen. Auf diese Weise sind sowohl die Interessen der Wohngeldberechtigten berücksichtigt als auch die Möglichkeit der endgültigen Festsetzung für weitere denkbare Fallgestaltungen eröffnet.

Auf diese Weise können für die Vielzahl der zu erwartenden vorläufigen Bewilligungen praxisgerechte Bearbeitungen in den Wohngeldbehörden ermöglicht werden, die auch den Interessen der Wohngeldberechtigten hinreichend Rechnung tragen.